

IKS steht für **Internes Kontrollsystem** und ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensführung. Es handelt sich dabei um einen organisatorischen Rahmen, der darauf abzielt, die Vermögenswerte eines Unternehmens zu schützen, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Finanzinformationen sicherzustellen und die Effektivität der Geschäftsprozesse zu erhöhen.

Die **externe Revision** bezieht sich auf Überwachungsmaßnahmen, die von unabhängigen und betriebsfremden Personen durchgeführt werden, wie zum Beispiel Unternehmensberatern. Das Ziel einer externen Revision ist es, zu überprüfen, ob die Zustände oder Vorgänge eines Unternehmens den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.

Whistleblowing bezeichnet die Offenlegung von Informationen über Missstände, illegale Aktivitäten oder Gefahren für die Öffentlichkeit durch Personen, die in der Regel aus dem Kreis einer Organisation stammen. Whistleblower können Mitarbeiter, Kunden oder andere Stakeholder sein, die aufgrund ihrer Position Kenntnis von internen Vorgängen haben.

Die Bedeutung von Whistleblowing liegt in der Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht. Es kann dazu beitragen, Korruption, Betrug, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie andere Arten von Fehlverhalten aufzudecken.

In Deutschland und der EU gibt es gesetzliche Regelungen, die Whistleblower schützen sollen. Das Hinweisgeberschutzgesetz, das seit dem 2. Juli 2023 in Kraft ist, bietet Schutz vor Repressalien und verpflichtet Unternehmen, interne Meldesysteme einzurichten.

Ein **Hinweisgeberombudsmann** ist eine unabhängige Instanz, an die sich Hinweisgeber wenden können, um Missstände wie Korruption, Wirtschaftskriminalität oder Verstöße gegen geltendes Recht aufzudecken. In diesem Kontext hat der Ombudsmann den Auftrag, als Mittler zu fungieren und die Vertraulichkeit in der Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Unternehmensführung sicherzustellen.

Die Vorteile eines Ombudsmann sind:

- **Verschwiegenheitspflicht:** Der Ombudsmann ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, was absolute Diskretion gewährleistet.
- **Schutz vor Offenlegung:** Im Rahmen von Ermittlungen und Rechtsstreitigkeiten muss der Ombudsmann keine Informationen preisgeben.
- **Unmittelbare Nachforschung:** Der Ombudsmann kann Hinweisen direkt nachgehen und Risiken für das Unternehmen aufdecken.

Seit dem Inkrafttreten der Hinweisgeberrichtlinie im Dezember 2021 ist ein Hinweisgebersystem, das auch einen Ombudsmann einschließt, für viele

Unternehmen in Deutschland Pflicht. Dieses System soll die rechtlichen Anforderungen erfüllen, indem es Hinweisgebern ermöglicht, sowohl schriftlich als auch telefonisch und persönlich Meldungen zu machen.

Die **Lieferkettensorgfaltspflicht** ist ein rechtlicher Rahmen, der Unternehmen dazu verpflichtet, die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzstandards in ihren globalen Lieferketten zu gewährleisten. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), auch bekannt als Lieferkettengesetz, regelt die unternehmerische Verantwortung für diese Aspekte.

Das Gesetz verlangt von Unternehmen:

- Die **Risiken in ihren Lieferketten** zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren.
- Eine **Grundsatzerklärung** zu veröffentlichen.
- **Präventions- und Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen, um Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschäden zu vermeiden oder zu minimieren.
- **Beschwerdekanäle** für Betroffene in den Lieferketten einzurichten.

Das Gesetz trat ab 2023 zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden in Kraft und gilt ab 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer. Es stärkt Menschenrechte wie den Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und fördert den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den Umweltschutz.

Der **Menschenrechtsbeauftragte** nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) spielt eine zentrale Rolle im Risikomanagement eines Unternehmens. Zu den Aufgaben gehören:

- **Überwachung** des Risikomanagements bezüglich menschenrechtlicher und umweltschutzrelevanter Risiken.
- **Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen** und Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- **Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens** für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Lieferkette.
- **Regelmäßige Berichterstattung** an die Geschäftsleitung über die Arbeit im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz.
- **Übernahme der Dokumentationspflicht** und Erstellung des Jahresberichts.

Haben Sie spezifische Fragen oder benötigen Sie Beratung zu diesen Themen?

Unsere in diesen Bereichen tätige und mit uns kooperierende **Wirtschaftskanzlei Kirsch** steht Ihnen unter www.wirtschaftskanzlei-kirsch.de gerne zur Verfügung, um weitere Informationen zu den Themen zu liefern oder Unterstützung anzubieten.